

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom 20. Oktober 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 173.000 | **613.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. April 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#)
(Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Kinder und Jugendliche

¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand.

² Die Kantonspolizei wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.

Art. 13 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage und gezielter Kontrolle im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁾ ausgeschrieben werden.

¹⁾ SR [362.0](#)

⁴ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn Personen nach Artikel 32 Absatz 1 Litera d und Litera e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des Polizeigewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die Person minderjährig, ist ohne Verzug deren gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.

Art. 21a Abs. 3 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt bei präventiven Observationen, verdeckten Vorermittlungen und präventiven technischen Überwachungen, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.

^{4bis} Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen.

Art. 21b Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden.

^{1bis} Im Rahmen der präventiven Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standorts während der laufenden Observation genutzt und weder gespeichert noch als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.

Art. 22b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

1. Einsatz (**Überschrift geändert**)

¹ Die Kantonspolizei kann auf öffentlichen Strassen Fahrzeuge und Kontrollschilder sowie Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen automatisiert erfassen, um:

- a) **(neu)** nach vermissten und entwichenen Personen zu fahnden;
- b) **(neu)** Verbrechen oder schwere Vergehen durch die Fahndung nach Personen oder Sachen zu erkennen, zu verhindern oder zu verfolgen;
- c) **(neu)** Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern zu vollziehen;
- d) **(neu)** andere erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Fahndung nach Personen und Sachen abzuwehren.

² Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 mit Ausnahme der biometrischen Daten unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert abgleichen mit:

- a) **(geändert)** dem nationalen automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL);
- b) **(geändert)** dem Informationssystem Verkehrszulassung, soweit dieses aus dem RIPOL abgefragt werden kann;
- b^{bis}) **(neu)** der Fahndungsdatenbank für gestohlene Fahrzeuge von Interpol;
- b^{ter}) **(neu)** dem Schengener Informationssystem;
- c) **(geändert)** polizeilichen Fahndungsaufträgen, welche eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

Ergibt der Datenabgleich eine Übereinstimmung, überprüft die Kantonspolizei manuell, ob ein Anwendungsfall gemäss Absatz 1 vorliegt.

^{2bis} *Aufgehoben*

³ Die Kantonspolizei löscht Daten gemäss Absatz 1 und Absatz 2:

- a) **(geändert)** bei fehlender Übereinstimmung mit abgeglichenen Fahndungsdaten: sofort;
- b) **(geändert)** bei Übereinstimmung mit abgeglichenen Fahndungsdaten:
 1. **(neu)** nach den Bestimmungen, die für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gelten, die zur Ausschreibung geführt hat, wenn die Kantonspolizei die ausschreibende Behörde ist;
 2. **(neu)** in den anderen Fällen 72 Stunden nach der Meldung an die ausschreibende Behörde.

^{3bis} Werden durch die automatisierte Fahrzeugfahndung Straftaten festgestellt, richtet sich die Verwertbarkeit von Beweismitteln in Strafverfahren nach der Strafprozessordnung.

⁴ Die Standorte der Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes der hochauflösenden Bildaufzeichnungsgeräte periodisch.

Art. 22b^{bis} (neu)

2. Austausch von Daten

¹ Die Kantonspolizei kann zu den Zwecken gemäss Artikel 22b Absatz 1 Daten von automatisierten Fahrzeugfahndungssystemen mit folgenden Behörden automatisiert austauschen:

- a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b) der Landespolizei Liechtenstein;
- c) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.

² Die Kantonspolizei kann dazu Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung dieser Behörden einrichten.

Art. 22b^{ter} (neu)

3. Analyse von Daten

¹ Die Kantonspolizei kann Daten, die durch automatisierte Fahrzeugfahndungssysteme erhoben wurden, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen:

- a) wenn eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht;
- b) um Verbrechen oder schwere Vergehen zu erkennen oder zu verhindern.

² Die Analyse von Daten wird durch die Polizeioffizierin oder den Polizeioffizier angeordnet.

Art. 22b^{quater} (neu)

Verkehrsbeobachtung

¹ Die Kantonspolizei kann auf öffentlichen Strassen hochauflösende Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und andere technische Hilfsmittel verwenden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

² Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert mit den für Strassenfahrzeuge geltenden technischen Anforderungen abgleichen.

³ Die Kantonspolizei löscht die Daten gemäss Absatz 1 und Absatz 2 nach 72 Stunden, soweit sie nicht für die Beweissicherung bei einem Verkehrsunfall oder für einen Sicherheitsvorfall benötigt werden.

⁴ Die Standorte der hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo hochauflösende Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten periodisch.

⁶ Die Kantonspolizei kann für die Zwecke gemäss Absatz 1 personenbezogene Bildaufnahmen bei folgenden Behörden im Einzelfall oder automatisiert beschaffen:

- a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b) dem Bundesamt für Strassen;
- c) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.

Art. 22d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

³ *Aufgehoben*

**Art. 27a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

¹ Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen und Privaten beschaffen, soweit dies notwendig ist, um eine polizeiliche Aufgabe zu erfüllen.

² Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei ausländischen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden im Abrufverfahren anfragen, soweit die automatisierte Datenbeschaffung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei notwendig ist.

³ Öffentliche Organe des Kantons Graubünden, der Regionen und Gemeinden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe notwendig ist.

⁴ Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, gewähren der Kantonspolizei den Zugriff auf polizeiliche Datenbestände mittels Abrufverfahren. Andere öffentliche Organe des Kantons, der Regionen oder Gemeinden können der Kantonspolizei die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

**Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert),
Abs. 3 (geändert)**

¹ Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Privatpersonen bekanntgeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, anderen öffentlichen Organen im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin bekanntgeben, soweit die Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.

² Die Datenbekanntgabe an eidgenössische, kantonale und kommunale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann automatisiert erfolgen, soweit die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.

³ Die Kantonspolizei gewährt Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, Zugriff auf polizeiliche Datenbestände im Abrufverfahren, soweit die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden Polizeiorgans notwendig ist.

Art. 29^{bis} (neu)

Datenaustausch mit Schengen-Staaten

¹ Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), findet das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten²⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 29b

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung (**Überschrift geändert**)

¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten sowie deren Löschung.

Art. 30a (neu)

Aufsicht über die Datenbearbeitung

¹ Die Aufsichtsstelle überprüft periodisch, ob die Kantonspolizei die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

² Die Prüfung erfolgt risikobasiert. Sie bezieht sich insbesondere auf:

- a) die präventiven Überwachungsmassnahmen;
- b) die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte;
- c) die automatisierte Fahrzeugfahndung;
- d) die Datenbearbeitung im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

Titel nach Art. 30a (neu)**6a. Rechtsschutz****Art. 30b (neu)**

Grundsatz

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide, welche die Kantonspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes trifft, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

²⁾ SR [362.2](#)

³⁾ BR [370.100](#)

Art. 30c (neu)

Polizeigewahrsam

¹ Der Polizeigewahrsam gemäss diesem Gesetz und dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁴⁾ kann innert zehn Tagen seit der Anordnung beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet so rasch als möglich. Die Gerichtsferien gelten nicht.

³ Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾.

Art. 30d (neu)

Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts

¹ Entscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen trifft, können mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

² Die Gerichtsferien gelten nicht.

II.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz⁶⁾ (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht im Minimum aus drei Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern.

^{1bis} Der Grosse Rat legt jeweils vor Beginn der Amtsperiode auf Antrag des Obergerichts die Gesamtanzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fest.

^{1ter} Kann das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Geschäftslast nicht mit der für die jeweilige Amtsperiode festgelegten Anzahl Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewältigen, erhöht der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter im erforderlichen Umfang.

⁴⁾ BR [613.180](#)

⁵⁾ BR [370.100](#)

⁶⁾ Die Regierung hat das Gerichtsorganisationsgesetz gestaffelt in Kraft gesetzt (siehe AGS 2023-008 und AGS 2024-003).

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann das kantonale Zwangsmassnahmengericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht besetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.